

XKS.2005.6

**Art. 316 ZGB
PAVO**

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung:

Pflegekinderbewilligung und -aufsicht

1.

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a PAVO (SR.211.222.338) ist zuständig für die Pflegekinderbewilligung und -aufsicht, soweit diese nicht gestützt auf Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB und Art. 2 Abs. 1 Bst. b PAVO i.V.m. § 48 Abs. 1 EGZGB (SAR 210.100 und § 1 AdV [SAR 210.121]) für die Adoptionspflege (Art. 11a ff. PAVO) in die Zuständigkeit des Departements des Innern als kantonale Adoptionsbehörde fällt oder sich für die Heimpflege gemäss § 13 Abs. 2 PAVO erübrigt, die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes bzw. Unmündigen.

2.

Die Vormundschaftsbehörde darf die Pflegekinderbewilligung nur im Falle nachweisbarer Eignung der Pflegeeltern für die Kindesbetreuung erteilen. Sie hat den Pflegeplatz regelmässig, im Falle der Familien- und Tagespflege mindestens einmal jährlich (Art. 10 bzw. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 PAVO) und im Falle der Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 PAVO) mindestens alle zwei Jahre (Art. 19 Abs. 1 PAVO), zu kontrollieren und muss bei festgestellter eingetretener oder absehbarer Gefährdung des Wohls des Kindes durch mangelhafte Betreuung oder fehlende Eignung des Pflegeplatzes unverzüglich einschreiten. Sie hat damit Kinder vor möglicher Schädigung durch ungeeignete Fremdbetreuung zu schützen und kann zu diesem Zweck durch beschwerde- und vollstreckungsfähigen Beschluss (Art. 420 Abs. 2 ZGB) alle für den Kinderschutz erforderlichen Massnahmen sowie Ordnungsbussen bis zu Fr. 1'000.-- wegen Verstössen gegen die PAVO oder Missachtung ihrer Anordnungen erlassen (Art. 26 und 27 PAVO).

3.

Die Aufsicht ist bei der Familien- und Tagespflege gemäss Art. 10 PAVO durch eine von der zuständigen Vormundschaftsbehörde bezeichnete geeignete Person und bei der Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 PAVO) gemäss Art. 19 Abs. 1 PAVO durch sachkundige Vertreter der zuständigen Vormundschaftsbehörde bzw. durch eine von dieser zu bezeichnende sachkundige Person auszuüben. Diese hat die gesetzlich vorgeschriebene Kontrollbesuche vorzunehmen und der Vormundschaftsbehörde darüber Bericht zu erstatten. Als Personen für

diese Aufsicht eignen sich ausser Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde oder des Sozialdienstes der Gemeinde insbesondere Mitglieder einer von dieser mitgetragenen

- a) Amtsvormundschaft oder
- b) Jugend- und Familienberatungsstelle.

Die **Vormundschaftsbehörde** hat gesetzlich die Verantwortung für das Pflegekinderwesen mit der Aufgabe der Verhinderung einer Kindesgefährdung oder -schädigung am Pflegeplatz und **darf** im Hinblick darauf die **Aufsicht** gemäss gesetzlicher Vorschrift nur **einer von ihr bestimmten, geeigneten und ihr gegenüber direkt verantwortlichen natürlichen Person übertragen**. Sie **darf damit nicht eine juristische Person, namentlich einen privaten Verein, betrauen**, der dann seinerseits die Aufsichtsperson bestimmt und durch diese die Pflegeplatzkontrolle ausüben und der Vormundschaftsbehörde Bericht erstatten lässt. Eine solche mittelbare Pflegeplatzaufsicht vermag der gesetzlichen Aufsichtsregelung nicht zu genügen, ist unzulässig und darf nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden.

4.

Die für das Pflegekinderwesen erhältlichen Formulare A bis E sind bei der aarg. Staatskanzlei zu beziehen.

Geht an:

- die Bezirksämter
- die Vormundschaftsbehörden
- die Amtsvormundschaften